



Sitzung vom

17. Februar 2026

Mitgeteilt den

19. Februar 2026

Protokoll Nr.

118/2026

Anfrage Bischof

betreffend Sicherstellung der finanziellen und räumlichen Ressourcen sowie Weiterentwicklung von Projekten wie Anschlusslösungen des Frauenhauses Graubünden

Antwort der Regierung

Zu Frage 1 und 2: Die Anforderungen an Schutzunterkünfte orientieren sich gemäss dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention an den Empfehlungen der Task-Force des Europarats. Diese sieht als Richtwert mindestens einen Familienplatz pro 10 000 Einwohner vor, wobei massgeblich für die tatsächliche Kapazitätsplanung der spezifische Bedarf des jeweiligen Landes bzw. der Region bleibt. Es ist die Aufgabe des Kantons, eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen für Opfer in Schutzunterkünften zu gewährleisten und deren wirtschaftlich zweckmässige Finanzierung zu sichern. Der Kanton Graubünden nimmt diese Aufgabe wahr und finanziert die Schutzunterkünfte mittels Leistungsauftrag mit der Stiftung Frauenhaus Graubünden. Für die Jahre 2026–2029 hat die Regierung mit dem Frauenhaus Graubünden einen neuen Leistungsauftrag abgeschlossen.

Der Kanton Graubünden stellt aufgrund der aktuellen Informationen für den eigenen Bedarf genügend Schutzplätze zur Verfügung. Die Auslastungszahlen stiegen im Zeitraum von 2018 bis 2025 stetig an. Im Jahr 2021 – dem letzten Jahr der Leistungsvereinbarung 2018–2021 – lag die Auslastung bei 40,3 % (441 Belegungstage). Im Jahr 2025 – dem letzten Jahr der Leistungsvereinbarung 2022–2025 – betrug die Auslastung 77,4 % (847 Belegungstage). Was in dieser Zeit nicht stieg, sondern stattdessen sank, ist der Anteil der in Graubünden wohnhaften Frauen und Kinder, die das Angebot des Frauenhauses Graubünden in Anspruch nahmen. Im Jahr 2021 betrug der Anteil 63 % bzw. 278 Belegungstage und im Jahr 2025 22 % bzw. 187 Belegungstage. Zusammenfassend zeigt sich, dass die höhere Auslastung der letzten Jahre auf Frauen und Kinder mit Wohnsitz in anderen Kantonen zurückzuführen ist.

Was die Finanzierung betrifft, so beteiligt sich der Kanton – zusätzlich zur leistungsabhängigen Abgeltung durch die Opferhilfe Graubünden – bis zu einer Auslastung von 60 Prozent mit einer jährlichen Garantie von Fr. 100 000.– an der Finanzierung des Frauenhauses Graubünden. Damit langfristig ein qualitativ hochstehendes und

wirtschaftliches Angebot bestehen kann, muss das Frauenhaus eine Auslastung von mindestens 60 Prozent erreichen. Bei einer Auslastung zwischen 60 % und 75 % beteiligt sich der Kanton an einem allfälligen Ertragsdefizit bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 100 000. –. Ab einer Auslastung von 75 % wird von einem kostendeckenden Betrieb ausgegangen. Für die leistungsabhängige Abgeltung werden den zuweisenden Stellen, dazu zählt auch die Opferhilfe Graubünden, pro Frau und Kind je Fr. 356. – pro Tag durch das Frauenhaus in Rechnung gestellt (Tarife gültig ab 1.1.2026). Angesichts einer Auslastung von rund 75 % – was den Richtwerten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) entspricht – sowie einer insgesamt tiefen kantonalen Auslastung ist derzeit kein Ausbau der Schutzplätze oder der Finanzierung vorgesehen. Die Situation wird fortlaufend evaluiert.

Zu Frage 3: Die Kantonspolizei Graubünden bildet ihre Angehörigen gemäss den nationalen Standards aus. Themen wie Rechtsstaatlichkeit, Ethik, Menschenrechte, professionelles Verhalten sowie der respektvolle Umgang mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sind integraler Bestandteil der Grundausbildung und der Weiterbildung. Wie auch andere Kantone verzichtet Graubünden auf zusätzliche Spezialmodule und setzt stattdessen auf eine verbindliche Integration in bestehende Ausbildungs- und Führungsgefässe. Die Regierung ist der Auffassung, dass diese integrative Vorgehensweise zweckmässig ist und den Anforderungen an eine professionelle, diskriminierungsfreie Polizeiarbeit entspricht. Es besteht derzeit kein Anlass, zusätzliche verpflichtende Ausbildungsformate einzuführen. Prävention, Intervention und Opferschutz erfordern ein funktionierendes Zusammenspiel aller Akteure, nicht primär institutionelle Ausbauten.

Zu Frage 4: Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt setzt gemeinsam mit den involvierten Dienststellen und Organisationen die Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen gestützt auf die kantonale Strategie gegen häusliche Gewalt aktiv um. Dabei ist jede Stelle in ihrem Bereich für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Wichtige Pfeiler sind die jährlichen Aktionstage gegen häusliche Gewalt, die interkantonale Kampagne „Toxic Love“ sowie eine 2025 erstmals lancierte, dreisprachige kantonale Kampagne gegen häusliche Gewalt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin